

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

15.12.2004

Geschäftszahl

9ObA114/04m

Norm

ArbVG §96 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Es können nur solche Maßnahmen des Betriebsinhabers unter § 96 Abs 1 Z 2 ArbVG fallen, die geeignet sind, dem Arbeitgeber Informationen über persönliche Umstände oder Meinungen eines einzelnen Arbeitnehmers zu verschaffen, an dessen Geheimhaltung dieser ein Interesse haben könnte.

Entscheidungstexte

TE OGH 2004/12/15 9 ObA 114/04m

Veröff: SZ 2004/182

Rechtssatznummer

RS0119612